

SATZUNG

des Gemeindeverbandes Schulverband Matri am Brenner

§ 1

Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsobmann

§ 2

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil an der jährlichen Mittelaufbringung beim Gemeindeverband mehr als 20 % beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 % zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der entsendenden Gemeinde sein. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters,
- b) die Wahl des Prüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 TGO 2001
- d) die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.

(3) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

(2) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss nur beratende Stimme.

(3) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses, sofern ein solcher nicht besteht, der Verbandsversammlung vertreten.

(4) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- b) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen,
- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- c) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

(5) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 4 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang eine einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 5

Innere Organisation und Verwaltung

Zur administrativen Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Gemeindeverbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Gemeindeverbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

§ 6

Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes

(1) Die Mittelaufbringung des Gemeindeverbandes umfasst Einzahlungen für die Investitionstätigkeit einschließlich Schuldendienst und Einzahlungen für die laufende Wirtschaftsführung sowie Einzahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve.

(2) Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst Einzahlungen für

- a) Investitionen in Sachanlagen
- b) Instandhaltungsmaßnahmen
- c) Schuldendienstbeiträge

(3) Die Mittelaufbringung für die laufende Wirtschaftsführung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Einzahlungen für

- a) Betriebsbeiträge

(4) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes ist eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Die Höhe der Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen ist so anzusetzen und zu halten, dass die Erfüllung ihres Zweckes gewährleistet ist.

§ 7

Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

(1) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matriei am Brenner, Navis und Ellbögen aufgrund des Ergebnisses der jährlichen Registerzählung nach § 10 Abs 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, zum Stichtag 31. Oktober, das mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres wirkt, vorzuschreiben.

(2) Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die laufende Wirtschaftsführung des Gemeindeverbandes sind den verbandsangehörigen Gemeinden Matriei am Brenner,

Navis und Ellbögen aufgrund der jeweiligen Schülerzahlen zum Stichtag 1.10. des dem abzurechnenden Finanzjahr vorausgegangenen Jahres vorzuschreiben.

§ 8

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9

Nachträglicher Beitritt bzw. Ausscheiden von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung. Allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitragswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 10

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens nach § 7 dieser Satzung beigetragen haben.

§ 11

Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 dieser Satzung.

§ 12

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Gemeindeverbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGl.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 62/2022, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Schulverband Mautritsch am Brenner tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.